

ISERLOHN

Lange Straße 19
D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

HAGEN

Elbersufer 1
D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

info@nasthunecke.de
www.nasthunecke.de

MANDANTEN INFORMATION Februar 2012

Sonderausgabe

Nachweisführung bei steuerfreien Lieferungen

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

sowohl innergemeinschaftliche Lieferungen als auch Ausfuhrlieferungen sind unter den im Umsatzsteuergesetz (UStG) normierten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Der liefernde Unternehmer ist verpflichtet, diese Voraussetzungen beleg- und buchmäßig nachzuweisen. Zu führen ist der Nachweis gemäß der Anforderungen, die in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) festgelegt sind. Die UStDV wurde zum 1. Januar 2012 als Reaktion auf die Schwierigkeiten der Wirtschaft als auch der Finanzverwaltung mit der Erfüllung der formellen Anforderungen geändert. So wurden die Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die bestehenden EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS angepasst sowie die Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neu gestaltet.

Aufgrund von Interventionen verschiedener Verbände hat die Finanzverwaltung Nichtbeanstandungsfristen für die neuen Regelungen gewährt.

1. **Ausfuhrlieferungen** **(gültig ab dem 1. April 2012)**

1.1. Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen

Im Rahmen des Belegnachweises einer Ausfuhr wird nach wie vor zwischen einem Beförderungs- und einem Versendungsfall unterschieden. Ein Beförderungsfall liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder durch den liefernden Unternehmer oder durch den Abnehmer bzw. durch einen von diesem bestimmten unselbständigen Erfüllungshelfen transportiert wird, während im Versendungsfall der Transport des Gegenstands der Lieferung durch einen selbständigen Dritten, z.B. einen Spediteur, erfolgt.

Ausfuhr-Beförderungsfall

Bei Ausfuhrlieferungen wird künftig maßgeblich danach zu unterscheiden sein, ob die Waren im Wege des elektronischen Ausfuhrverfahrens (ATLAS) bei den Zollbehörden angemeldet werden oder nicht. Sofern die Ausfuhr in ATLAS angemeldet worden ist, ist der körperliche Warenausgang durch den elektronischen Ausgangsvermerk der Ausgangszollstelle (AGV) bzw. durch eine alternative Be-

stätigung der Ausgangszollstelle (Alternativ-AGV), die ebenfalls auf elektronischem Wege übermittelt wird, nachzuweisen (d.h. zusätzliche Dokumente wie Versendungsbelege oder Speditionsbescheinigungen müssen nicht mehr vorgelegt werden, wenn ein Alternativ-AGV genutzt wird). Für mündlich oder konkludent abgegebene Ausfuhranmeldungen bzw. für im Rahmen des Ausfall- und Sicherheitskonzeptes in Papierform abgegebene Ausfuhranmeldungen, können noch Belege verwendet werden, die Folgendes enthalten müssen:

- Name/Anschrift des liefernden Unternehmers
- Menge/handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes
- Ort/Tag der Ausfuhr
- Eine Ausfuhrbestätigung der EU-Grenzzollstelle, die den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen muss der elektronische bzw. der durch die Ausgangszollstelle abgestempelte Beleg eine Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten und der Unternehmer entweder über ein Ausfuhrkennzeichen verfügen oder aber im Besitz einer Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbescheinigung im Drittland verfügen. Werden Waren im zollrechtlichen Versandverfahren exportiert, ist eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle ein tauglicher Ausfuhrnachweis.

Ausfuhr-Versendungsfall

Auch im Versendungsfall ist der Nachweis einer unter Nutzung von ATLAS Ausfuhr erstellten Ausfuhranmeldung mit dem AGV bzw. dem Alternativ-AGV zu führen. Wird die Ausfuhranmeldung mündlich oder konkludent bzw. im Rahmen des Ausfall- und Sicherheitskonzeptes in Papierform abgegeben, kann der Unternehmer den körperlichen Warenausgang entweder durch einen Versendungsbeleg oder einen anderen handelsüblichen Beleg erbringen. Tauglicher Versendungsbeleg ist insbesondere der Frachtbrief. Hier wird aber in der geänderten Form der Vorschrift deutlich gemacht, dass dieser zu einer Anerkennung zwingend vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sein muss. Typischer handelsüblicher Beleg ist eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs. Diese muss dabei die folgenden Angaben enthalten:

- Name/Anschrift des Ausstellers
- Ausstelldatum des Belegs
- Name/Anschrift des liefernden Unternehmers
- Name/Anschrift des Auftraggebers der Versendung

- Menge/handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes
- Ort/Tag der Ausfuhr bzw. der Versendung ins Drittlandsgebiet
- Empfänger des ausgeführten Gegenstands
- Bestimmungsort im Drittlandsgebiet
- Versicherung des Ausstellers, dass die im Beleg gemachten Angaben auf im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbaren Geschäftsunterlagen beruhen
- Unterschrift des Ausstellers

Im Rahmen der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gelten die gleichen Regeln wie beim Beförderungsfall. Wurde die Ausfuhr in ATLAS angemeldet und ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den elektronischen Ausgangsvermerk zu beschaffen, kann im Versendungsfall die Nachweisführung mit Versendungsbelegen oder der Bescheinigung des Spediteurs erfolgen, sofern diese Belege zusätzlich die Movement Reference Number (MRN) der betreffenden Sendung enthalten. Ist es dem Unternehmer nicht möglich, Versendungsbelege oder aber Spediteursbescheinigungen beizubringen, so kann er den Ausfuhrnachweis auch weiterhin mit einem handelsüblichen Beleg erbringen, der von der Ausgangszollstelle mit einem Dienststempelabdruck versehen worden ist.

1.2. Buchnachweis bei Ausfuhrlieferungen

Die buchmäßigen Anforderungen werden zum 1.4.2012 erweitert. Bislang enthielten die Bestimmungen der UStDV Sollangaben zu den in der Buchführung aufzuzeichnenden Angaben. Im Rahmen der Neuregelung werden diese durch verpflichtende Mindestangaben ersetzt. Der Unternehmer muss nunmehr u.a. den Gegenstand der Lieferung, die handelsübliche Bezeichnung des Verkehrsmittels einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, die Anschrift des Abnehmers, den Tag der Lieferung als auch den Tag der Ausfuhr aufnehmen.

2. Innergemeinschaftliche Lieferungen (nach dem derzeitigen Stand: gültig ab dem 1. Juli 2012)

2.1. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Unter Wegfall der Unterscheidung zwischen Beförderungs- und Versendungsfall wird der Verbringungsbeleg künftig mit dem Rechnungsdoppel sowie einer gänzlich neuen Bescheinigung geführt. Maßgeblicher Beleg wird künftig

die sogenannte „**Gelangensbestätigung**“ sein, die eine Vereinfachung der Verbringungs nachweise darstellen soll. Die „Gelangensbestätigung“ ist eine Erklärung des Abnehmers der Lieferung, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Diese erstellt der Abnehmer der Lieferung entweder nach dem Ende der Beförderung oder aber mit dem Erhalt der Ware, mithin zeitlich nach Ausführung der Lieferung. Diese Bestätigung kann sowohl gegenüber dem liefernden Unternehmen als auch dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten abgegeben werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name/Anschrift des Abnehmers
- Menge/handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung sowie ggf. die Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Ort/Tag des Endes der Beförderung des Gegenstandes (Beförderungs-Abholfall) bzw. des Erhaltes des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstelldatum der Gelangensbestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Es soll durch die Finanzverwaltung ein Muster einer Gelangensbestätigung zur Verfügung gestellt werden, dies ist bisher nicht erfolgt. In Versandungsfällen ist es ausreichend, wenn die Gelangensbestätigung beim selbstständigen Dritten vorgehalten wird, sofern diese auf Anforderung dem Finanzamt zeitnah vorgelegt werden kann. In diesem Fall muss der Unternehmer im Besitz einer Bescheinigung sein, dass er über die entsprechende Gelangensbestätigung verfügt. Es ist aus unserer Sicht jedoch empfehlenswert die Gelangensbestätigung im eigenen Unternehmen aufzubewahren. Die Beweislast für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung trifft den liefernden Unternehmer, daher ist es empfehlenswert, gegenüber dem Abnehmer vor Durchführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sicherzustellen, dass dieser im Nachhinein eine entsprechende Bestätigung ausstellen wird.

2.2. Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Ab dem 1.7.2012 wird auch der Buchnachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen als Mussvorschrift ausgestaltet. Hier hat der leistende Unternehmer insbesondere die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers nachzuweisen. Wir empfehlen, die qualifizierte Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern über das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) durchzuführen. Die amtliche Bestätigungsmittteilung sollte angefordert werden! Darüber hinaus ist neben dem Namen und

der Anschrift des Abnehmers, dem Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die Menge des Gegenstandes der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung und ggf. auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

NAUST HUNECKE und PARTNER